

LVR · Dezernat 5 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

- per elektronischer Post -

17.02.2026

An das
Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

**LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt,
Soziale Entschädigung**

LVR-Dezernentin Dr. Alexandra Schwarz

Tel 0221-809 6219

Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland zur Kommunalaufsichts- beschwerde betreffend den Neubau einer Förderschule in Neunkirchen-Seelscheid

Ihr Zeichen: 304 - 55.02.01.00

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 27.01.2026 und für die Möglichkeit, zur Kommunalaufsichtsbeschwerde vom 13.01.2026 (Anlage 1), bei Ihnen eingegangen am 21.01.2026, betreffend die Errichtung einer Förderschule des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) mit Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Neunkirchen-Seelscheid Stellung nehmen zu dürfen.

Vorab darf ich Ihnen versichern, dass es ein besonderes Anliegen des LVR ist, eine umfassende Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Dieser gesetzliche Auftrag umfasst auch, ein möglichst vielschichtiges und gleichzeitig flächendeckendes Beschulungsangebot vorzuhalten. Insofern stehen der mit der Beschwerde adressierte Beschluss des Landschaftsausschusses vom 06.10.2025 und das Handeln der Verwaltung des LVR im Einklang mit dem geltenden Schulgesetz NRW, der Gemeindeordnung NRW und der UN-Behindertenrechtskonvention. Da weder Befugnisse überschritten noch gesetzliche Vorgaben durch den LVR verletzt wurden, weisen die vorgebrachten Beanstandungen aus hiesiger Sicht keine kommunalaufsichtsrechtlich relevante Grundlage auf.



Sie haben eine Anregung oder Beschwerde?

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungsempfänger/Kontoinhaber
Landschaftsverband Rheinland
Helaba
IBAN: DE8430050000000060061, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95370100500000564501, BIC: PBNKDEFF370

Dass das hier in Rede stehende Vorhaben ein sinnvoller und zugleich notwendiger Beitrag ist, um schulische Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung zu sichern, wird nachfolgend gerne erläutert.

I. Sachverhalt

Der LVR betreibt seit 2016 eine kontinuierliche Schulentwicklungsplanung, die bereits im Frühjahr 2019 teils drastisch ansteigende Schülerzahlen, insbesondere im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, offenbart hat (Vorlage 14/3218, Anlage 2). Schon im Schuljahr 2021/2022 bestand an vielen Förderschulstandorten akute Raumnot im Umfang von rheinlandweit 25 Klassen, d. h. von fehlendem Schulraum für 250 Schüler*innen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. Bis zum Jahr 2030 wird Schulraum für bis zu 600 Schüler*innen zusätzlich benötigt, was rechnerisch mindestens drei 1,5-zügigen Schulen mit jeweils 180 Schüler*innen entspricht.

Fehlender Schulraum ist dort zu schaffen, wo die Schüler*innen wohnen. Der LVR hat daher im Schuljahr 2021/2022 vier Regionen im Rheinland identifiziert, in denen Schulplätze geschaffen werden müssen: Kreis Kleve Süd/Kreis Wesel West, Ruhrgebiet, Rhein-Sieg-Kreis Ost/Oberbergischer Kreis Süd und Kreis Düren Ost/Rhein-Erft-Kreis Süd (Vorlage 15/1072, Anlage 3, Beschluss des Landschaftsausschusses vom 21.09.2022). In diversen Einzelgesprächen mit Kommunen der genannten Zielregionen wurde 2022 deutlich, dass auch kommunale Schulträger vor komplexen Herausforderungen im Rahmen ihrer Schulentwicklungsplanung stehen. Der LVR hat sich daher entschieden, je Zielregion alle betroffenen kommunalen Schulträger zu einem gemeinsamen Austausch einzuladen. Das Ziel war es, vor dem Hintergrund einer mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmten inklusiven Schulentwicklungsplanung im Sinne des § 80 Abs. 1 SchulG NRW, aktiv mit den Kommunen der Zielregionen in den Austausch zu kommen und die gegenwärtige und zukünftige Schulraumsituation vor Ort zu sondieren. Mit diesen vom LVR initiierten Austauschtreffen kam der LVR auch dem Beschluss seiner politischen Vertretung aus Juni 2020 nach, bei der Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität sein Verwaltungshandeln bei der Erstellung und Umsetzung der regionalen Zielplanungen am Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ auszurichten (Vorlage 14/3817/2, Anlage 4, siehe dazu auch II.2).

Am 24.01.2023 fand das Austauschtreffen mit Vertreter*innen der Kommunen der Zielregion Rhein-Sieg-Kreis Ost/Oberbergischer Kreis Süd statt, zu dem die Kommunen Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Ruppichterorth, Nümbrecht, Waldbröl, Morsbach, Windeck, Eitorf, Hennef sowie der Rhein-Sieg-Kreis und der Oberbergische Kreis eingeladen wurden. Der Austausch in gemeinsamer Runde setzte an diversen zuvor geführten Einzelgesprächen an.

Die Rückmeldungen aus den Gesprächen zeigten, dass die Kommunen durch ebenfalls steigende Schülerzahlen selbst ihre Kapazitätsgrenzen erreicht haben – vor allem auch im Bereich der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Aufgrund des ab

dem 01.08.2026 geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz, GaFöG) beabsichtigten viele Schulverwaltungen die Grundschulen in ihrer Trägerschaft zu erweitern. Die Bereitschaft für Kooperationen zwischen LVR und kommunalen Schulträgern im Hinblick auf den Ausbau des Gemeinsamen Lernens war und ist bis heute unbestritten vorhanden, scheitert aber an räumlichen Ressourcen. Bis heute besteht für den LVR keine Aussicht auf zeitnahe Erfolge bei der Gewinnung neuen Schulraums im kommunalen Bestand, sodass der LVR seiner Verantwortung als gesetzlich verpflichteter Schulträger durch eigene bauliche Maßnahmen nachkommen muss, dies ggfs. auch in Kooperation mit kommunalen Partner*innen, indem z.B. ein neuer Schulort gemeinsam realisiert und genutzt wird.

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid wies den LVR im Rahmen des gemeinsamen Austausches im Januar 2023 auf das Grundstück „Hennefer Straße 2“ in Neunkirchen-Seelscheid hin, dass aus Sicht der Gemeinde als potentieller Förderschulstandort geeignet sei. Seitens der Gemeinde bestand und besteht ein Interesse, eine LVR-Förderschule auf dem Gelände zu realisieren und inklusive Kooperationen vor Ort gemeinsam zu entwickeln.

Mit Vorlage Nr. 15/2910 (Anlage 5) berichtete die Verwaltung im Mai 2025 über die aktuelle Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen sowie die Entwicklung der Schülerzahlen an den Förderschulen des LVR. Der Förderanteil im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung stagniert seit 2014, was bedeutet, dass das Ausmaß eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs in diesem Förderschwerpunkt unter allen Schüler*innen konstant bleibt. Im Schuljahr 2023/2024 besuchte rund ein Viertel der Schüler*innen mit festgestelltem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung eine allgemeine Schule (Grund- oder weiterführende Schule). Drei Viertel der Eltern dieser Schülergruppe wählen die Förderschule. Seit dem Schuljahr 2019/2020 ist die Entwicklung des Gemeinsamen Lernens in diesem Förderschwerpunkt leicht rückläufig, d. h., Eltern entscheiden sich anteilig häufiger für eine Förderschule als Förderort für ihr Kind.

Die Entwicklung der Ist-Zahlen an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bis zum Schuljahr 2024/2025 stellt sich regional unterschiedlich dar, liegt aber im Rahmen der schulträgereigenen Prognosezahlen. Der LVR wurde durch diese Entwicklung in seiner Entscheidung bestätigt, vier regionale Zielplanungen zu identifizieren, in denen nach zusätzlichem Schulraum zu suchen ist. Genau diese Regionen sind im Hinblick auf die Schülerzahlen besonders stark belastet. In der Folge dieser Entwicklung wurde der LVR von seiner politischen Vertretung beauftragt, die Planung für den Neubau einer 1,5-zügigen Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung am Standort Neunkirchen-Seelscheid zu erstellen, um so die zukünftig zu erwartenden Bedarfe in der betrachteten Region dauerhaft zu decken und die bestehenden LVR-Förderschulen in Wiehl, Rösrath und Sankt Augustin nachhaltig zu entlasten (Vorlage 15/3220, Anlage 6).

II. Bewertung

Der LVR erfüllt mit dem Vorhalten geeigneter schulischer Angebote für Kinder und Jugendliche mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung seinen gesetzlichen Auftrag nach dem Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (vgl. § 2 Abs. 5 SchulG NRW i. V. m. § 20 Abs. 1 SchulG NRW). Er nimmt diese Aufgabe in seiner Funktion als überörtlicher Schulträger wahr.

Die Förderschulen des LVR gewährleisten in Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe die Teilhabe von Schüler*innen mit unterschiedlichsten Behinderungen an schulischer Bildung im Sozialraum Schule. Sie sichern die Erfüllung der Schulpflicht und ermöglichen verlässliche Bildungsbiografien für Kinder und Jugendliche sowie ein individuelles Förderangebot. Für Schüler*innen mit schweren, teils mehrfachen Krankheits- und Behinderungsbildern und hochkomplexen Unterstützungsbedarfen ist die Förderschule eine notwendige Ergänzung inklusiver Angebote. Kinder und Jugendliche, die eine Förderschule des Förderschwerpunktes Körperliche und motorische Entwicklung besuchen, weisen in den meisten Fällen Erkrankungen des zentralen Nervensystems und der Wirbelsäule einschließlich des Rückenmarks (insbesondere perinatale Hirnschädigungen, cerebrale Blutungen und Tumore) sowie Erkrankungen mit Gefäß-, Muskel- und Bindegewebsbeteiligung (insbesondere Myopathien und Muskeldystrophien) auf, die einer zum Teil sehr intensiven pflegerischen und therapeutischen Versorgung bedürfen.

An den LVR-Förderschulen haben die Schüler*innen die Möglichkeit, allgemeine Schulabschlüsse zu erlangen. Grundlage des Unterrichts sind dabei die Unterrichtsvorgaben für die allgemeinen Schulen sowie die Richtlinien für die jeweiligen Förderschwerpunkte. Schüler*innen in den Bildungsgängen Lernen und Geistige Entwicklung werden zu den hierfür vorgesehenen eigenen Abschlüssen geführt.

Dabei stehen Förderschulen nicht im Widerspruch zum Ziel der schulischen Inklusion, sondern sind integraler Bestandteil eines differenzierten Systems, das Teilhabe und zugleich die Wahlfreiheit der Eltern gewährleistet. Gerade diese Wahlfreiheit findet jedoch auch nach dem Willen des Gesetzgebers ihre Grenzen, nämlich in den Fällen, in denen die personellen und sächlichen Voraussetzungen am Förderort nicht erfüllt sind, vgl. § 20 Abs. 4 SchulG NRW. Die im Beschwerdeschreiben angesprochenen Regelschulen (allgemeine Schulen) erfüllen aber eben aktuell und auf absehbare Zeit diese personellen und sächlichen Voraussetzungen in der Regel nicht, vgl. nachfolgende Ausführungen unter II.1.

Die geplante Förderschule soll zudem die bestehenden LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Wiehl, Rösrath und Sankt Augustin entlasten. Alle drei Schulstandorte verzeichnen bereits seit Jahren stark steigende Schülerzahlen und große, sich verstetigende Raumnot. Aufgrund dieser Kapazitätsengpässe wurde eine Vielzahl an Fachräumen bereits in ihrer Nutzung umgewidmet, was direkte Auswirkungen auf die Qualität der Beschulung der Schüler*innen in ihren Bildungsgängen hat. Als Schulträger ist der LVR verpflichtet, dem Bildungsanspruch seiner Schüler*innen an diesen

drei Schulen – wie auch an allen anderen Schulen in seiner Trägerschaft – nachzukommen und die sächliche sowie räumliche Ausstattung für eben diese Schüler*innen vorzuhalten.

Der geplante Neubau der Förderschule dient somit ausschließlich der bedarfsgerechten Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags des LVR als Schulträger. Er ist rechtlich geboten und steht im Einklang mit den schulrechtlichen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu den einzelnen Kritikpunkten wird wie folgt Stellung genommen:

II.1 Bedürfnis in der Zielregion

Der LVR handelt bei der Planung und Errichtung der in Neunkirchen-Seelscheid geplanten Förderschule im Rahmen seiner gesetzlich zugewiesenen Aufgaben als überörtlicher Schulträger. Nach § 78 Abs. 3 SchulG NRW sind die Landschaftsverbände Träger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (§ 7 AO-SF NRW), Sehen (§ 8 AO-SF NRW), Körperliche und motorische Entwicklung (§ 6 AO-SF NRW) sowie in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache (§ 4 Abs. 3 AO-SF NRW). Dem LVR ist damit eine ausdrücklich begrenzte, aber klar definierte Zuständigkeit für bestimmte Förderschwerpunkte zugewiesen.

Die Entscheidung zur Errichtung einer neuen Förderschule stellt das Ergebnis eines mehrjährigen, systematisch angelegten Prüf- und Abwägungsprozesses dar. Der Verband betreibt gemäß § 80 SchulG NRW eine Schulentwicklungsplanung, um ein bedarfsgerechtes, inklusives und flächendeckendes schulisches Angebot sicherzustellen. Sie wird durch den LVR seit 2016 kontinuierlich fortgeführt. Der LVR-Fachbereich Schulen erhebt regelmäßig die aktuellen Schülerzahlen, wertet landesweite Kennzahlen aus und erstellt Prognosen zur weiteren Entwicklung des zukünftigen Schüleraufkommens, vgl. Vorlagen 15/2910 (Anlage 5), 15/1072 (Anlage 3), 14/3218 (Anlage 2), 14/2563 (Anlage 7), 14/1850 (Anlage 8). Unter Zugrundelegung der landesrechtlichen Vorgaben zu angemessenen Klassengrößen (vgl. § 6 Abs. 9 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW) zeigt sich bereits gegenwärtig eine erhebliche Schulraumknappheit im Zuständigkeitsbereich der geplanten Förderschule.

Die Vorgaben des § 80 Abs. 2 SchulG NRW verpflichten Schulträger zu einer inklusiv ausgerichteten Schulentwicklungsplanung, begründen jedoch keine Pflicht, den Bedarf an Förderschulplätzen allein unter der Annahme eines vollständig ausgebauten inklusiven Angebots in allgemeinen Schulen zu bewerten. Maßgeblich sind vielmehr die tatsächlichen Unterstützungsbedarfe der Schüler*innen sowie die reale Inanspruchnahme des Elternwahlrechts.

Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW erfolgt sonderpädagogische Förderung in der Regel in allgemeinen Schulen. Hieraus folgt jedoch kein Vorrang allgemeiner Schulen mit Ausschlusswirkung für Förderschulen. Vielmehr sieht § 20 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW ausdrücklich ein Wahlrecht der Eltern zwischen allgemeiner Schule und Förderschule vor. Ein Bedürfnis für die Unterrichtung in Förderschulen besteht daher immer dann, wenn Eltern von diesem Wahlrecht

Gebrauch machen oder die allgemeinen Schulen die personellen oder sächlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. In diesen Fällen ist der LVR in seinem Zuständigkeitsgebiet gemäß § 78 Abs. 3 SchulG NRW verpflichtet, Förderschulen zu errichten und zu betreiben.

Zutreffend ist also, dass Gemeinden, Kreise und kreisfreie Städte im Rahmen des Gemeinsamen Lernens Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung beschulen. Dies schließt jedoch eine parallele Verantwortung der Landschaftsverbände für Förderschulangebote nicht aus.

Ein Bedürfnis für die Errichtung einer Förderschule liegt nach dem Schulgesetz NRW vor, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, um das Bildungsangebot dieser Schulform in zumutbarer Entfernung sicherzustellen. Dieses Bedürfnis hat die Schulentwicklungsplanung des LVR festgestellt (vgl. Vorlage 15/1072, Anlage 3), die erforderliche Mindestgröße von 100 Schüler*innen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 MindestgrößenVO ist gewährleistet. Hieraus folgt eine unmittelbare Errichtungspflicht des Schulträgers.

Der Entscheidungsspielraum und das Planungsermessen des Schulträgers hinsichtlich der Errichtung und Weiterführung von Schulen sind rechtlich durch das festgestellte Bedürfnis, den Bildungsanspruch der Schüler*innen sowie das Erziehungsrecht der Eltern begrenzt. Nach Feststellung eines Bedürfnisses im Sinne des § 78 Abs. 4 SchulG NRW kann der Schulträger dem Elternwillen insbesondere nicht entgegenhalten, es fehlten geeignete Räumlichkeiten oder die finanziellen Mittel zur Errichtung der Schule. Aus dem Gesetz folgt vielmehr eine unbedingte Errichtungspflicht, sobald das Bedürfnis festgestellt worden ist (vgl. Wingen/Ostermann, SchulG NRW, § 81 Rn. 2.1). Diese Pflicht besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Schulträgers (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 23.01.1997 – 15 B 154/97, Rn. 7). Dem LVR ist es somit nicht möglich, auf ein eigenes Schulangebot zu verzichten, da er andernfalls seine ihm gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 1 LVerbO NRW in Verbindung mit § 78 Abs. 3 SchulG NRW gesetzlich zugewiesene Aufgabe der Trägerschaft von Förderschulen nicht erfüllen würde.

Der Beschwerdeführer kritisiert, dass ein starker Anstieg der Schülerzahlen vom Schuljahr 2024/25 zum Schuljahr 2027/28 auffällig ist, dieser von der Entwicklung in den vergangenen Jahren abweicht und zudem ohne Erklärung der Ursache, die zu dieser Veränderung führt, als Begründung angeführt worden sei. Dazu ist zunächst festzustellen, dass ein allgemeinsprunghafter Anstieg der Schülerzahlen nicht unterstellt wird. Vielmehr zeigen die Daten für den aufgeführten Zeitraum einen moderaten Anstieg für die LVR-Schule in Wiehl und sogar eine leichte Rückläufigkeit der Schülerzahl für die LVR-Schule in Rösrath. Dieser Rückgang ist jedoch nicht ausreichend, um der bereits bestehenden Überlastung der Schule entgegenzuwirken.

Ein starker Anstieg wurde lediglich für die LVR-Schule in Sankt Augustin prognostiziert. Dies ist auf eine bis zum Jahr 2023 zunehmende Schülerzahl an dieser Schule zurückzuführen, der der LVR bereits 2017 mit einer dauerhaften Erweiterung des seit 2002 genehmigten Teilstandortes (sogenannte Dependence) der Schule in Bonn-Villich begegnet ist, um zunächst einen

ordnungsgemäßen Schulbetrieb sicherzustellen. Eine weitere Vergrößerung des Schulstandortes ist aus schulfachlicher Sicht nicht sinnvoll. Denn Förderschulen mit Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sollten bis maximal 2 ½ Züge (entsprechend rund 300 Schüler*innen) konzipiert werden, damit sie als Schulstandort infrastrukturell noch sachgerecht und verlässlich betrieben werden können. Dem weiteren Zuwachs an Schüler*innen kann daher am Standort der Schule nicht begegnet werden.

Ferner wird vom Beschwerdeführer geltend gemacht, dass die Prognose der Schülerzahlentwicklung auf einer veralteten Berechnungsgrundlage beruhe und neuere überregionale Prognosen auf stark sinkende Schülerzahlen ab dem Schuljahr 2030/31 hinweisen würden. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die Schülerzahlprognose des LVR ausschließlich auf regionalen, kleinräumigen Daten, insbesondere zur regionalen Bevölkerungsentwicklung und zur regionalen Entwicklung der Förderquoten und Inklusionsquoten je Förderschwerpunkt, beruht. Die Entwicklung der Schülerzahlen wird fortlaufend überwacht und regelmäßig mit der Prognose und möglichen Trends in überregionalen Entwicklungen abgeglichen. Damit hält der LVR seine Planungsgrundlage im Rahmen der Schulentwicklungsplanung fortlaufend auf dem aktuellen Stand.

Sowohl aktuell als auch in der Vergangenheit zeigt sich dabei, dass es keine positive Korrelation zwischen der Entwicklung der Schülerzahlen insgesamt und der Entwicklung der Zahl der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gibt. In den Jahren 2003 bis 2015 ist in NRW bei insgesamt rückläufigen Schülerzahlen die Zahl der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf – und dies unabhängig vom Förderort – stetig gestiegen (vgl. Vorlage 15/2910, Anlage 5, S. 5, Abb. 1). Aufgrund sinkender Schülerzahlen ohne Ansehen weiterer Bedingungen eine gleichfalls sinkende Zahl von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu erwarten und die Planungen der Schulträger darauf auszurichten, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht, wäre ein klassischer ökologischer Fehlschluss – mit relevanten Folgen für die Bildung und Förderung der Kinder und Jugendlichen.

Unabhängig von möglichen prognostischen Schwankungen besteht langfristig ein erheblicher Überhang an Schüler*innen, für die ein Förderort mit hochspezialisierten Rahmenbedingungen erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund ist der LVR seiner Verpflichtung zur Schulentwicklungsplanung nach § 80 SchulG NRW nachgekommen. Die Planung und Errichtung der Förderschule erfolgt auf sachgerechter Grundlage, beruht auf einem bestehenden und rechtlich relevanten Bedarf und stellt eine notwendige Ergänzung des Schulsystems dar.

II.2 Handlungskonzept Schulraumkapazität 2030

Das LVR-Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ sieht für die Verwaltung bei der Schaffung von Schulraum die stetige Prüfung von drei Wegen vor, wobei nichtbauliche Maßnahmen Vorrang haben (vgl. Vorlage 14/3817/2, Anlage 4, Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.06.2020). Bauliche Maßnahmen werden erst dann in Betracht gezogen,

wenn durch die Förderung des Gemeinsamen Lernens sowie durch Kooperationen mit Schulen und Schulträgern keine ausreichenden zusätzlichen Schulplätze geschaffen werden können. Das Verwaltungshandeln ist fortlaufend an diesem Handlungskonzept ausgerichtet.

Als nichtbauliche Maßnahmen leisten die Instrumente der LVR-Inklusionspauschale sowie die Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion einen wichtigen Beitrag, Barrieren vor Ort abzubauen und Gemeinsames Lernen zu ermöglichen. Sie unterstützen u. a. Schulträger des Gemeinsamen Lernens bei der Herrichtung ihrer Schulen für die Aufnahme von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sowie bei der fachlichen Vernetzung mit relevanten Akteuren des Gemeinsamen Lernens.

Nach § 4 SchulG NRW sind Schulen zur pädagogischen und organisatorischen Zusammenarbeit berechtigt; dies gilt sowohl für öffentliche Schulen als auch für Schulen in privater Trägerschaft. Der LVR hat hierzu seit 2023 intensive Gespräche mit den Gemeinden und Kreisen in der hier betrachteten Zielregion geführt, wie unter I. im Detail erläutert. Es wurden insbesondere Optionen der gemeinsamen Nutzung vorhandener Schulräume sowie die Abstimmung geplanter Erweiterungs- und Neubauvorhaben eruiert. Im Ergebnis haben sich mögliche Maßnahmen als nicht ausreichend erwiesen, um dem Schulraummangel langfristig wirksam zu begegnen.

Der LVR ist damit sowohl den gesetzlichen Vorgaben des Schulgesetzes NRW als auch den Zielen seines auf schulische Inklusion ausgerichteten Handlungskonzepts nachgekommen.

II.3 Kostenrahmen und alternative Mittelverwendung

Der LVR ist nach § 75 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 LVerbO NRW an die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gebunden. Dies hat aber nicht zur Folge, dass der LVR allein aus Gründen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung seinen gesetzlich normierten Aufgaben nicht mehr nachkommen muss, sobald ein Vorhaben mit einem erheblichen finanziellen Mehraufwand verbunden ist. Vielmehr ist der LVR angesichts dieses Grundsatzes gehalten, das bestmögliche Verhältnis zwischen Nutzen und eingesetzten Ressourcen zu erzielen. Anders als die Beschwerde möglicherweise meint, kommt es nicht allein auf die Ausgabenreduzierung an.

Nach den Ausführungen des Beschwerdeführers liegt der angegebene grobe Kostenrahmen weit über den üblichen Kosten für den Bau einer Förderschule. Dies wird an den Punkten Vergleichskosten, Qualitätsanspruch und Grundstückbeschaffenheit festgemacht.

Hierzu werden die spezifischen Kosten von zwei Förderschulen angeführt, deren Herrichtung weit mehr als zehn Jahre, in einem Fall annähernd 20 Jahre zurückliegt. Dieser Vergleich kann aufgrund der zwischenzeitlich immens gestiegenen Baukosten einerseits und der fortgeschrittenen gesetzlichen Ansprüche hinsichtlich Energieeinsparung und Nachhaltigkeit andererseits nicht ohne eine detaillierte Betrachtung und Analyse der jeweiligen Bauaufgaben und der seinerzeit geltenden Bestimmungen herangezogen werden. Der kalkulierte Kosten-

rahmen in Höhe von 97 Mio. EUR berücksichtigt vielmehr aktuelle Kostenkennwerte des LVR aus den realisierten Schulneu- und Erweiterungsbauten der vergangenen Jahre, zuzüglich der prognostizierten Kostensteigerungen bis zum geplanten Vergabezeitraum.

Als öffentlicher Bauherr ist der LVR zu einem berechtigten Qualitätsanspruch an seine Bauten verpflichtet. Er verbindet deshalb Nachhaltigkeit, Gestaltung, Nutzbarkeit und Wirtschaftlichkeit über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes miteinander. Dieser Qualitätsanspruch geht in einzelnen Bereichen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus. Hierzu zählen unter anderem der Einsatz von Recyclingbeton, Maßnahmen zur Energieeffizienz sowie zur Dachbegrünung. Ökologische Nachhaltigkeit und architektonische Gestaltung führen nicht per se zu höheren Kosten und sind mittlerweile bereits größtenteils baurechtlich gefordert.

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung weisen aufgrund der besonderen pädagogischen, therapeutischen und pflegerischen Anforderungen regelmäßig einen höheren Flächenbedarf auf als Schulen mit anderen Förderschwerpunkten. Erforderlich sind insbesondere barrierefreie und möglichst ebenerdige Erschließungen, großzügige Verkehrsflächen, besondere Anforderungen an Rettungswege sowie spezialisierte Funktionsräume. Diese strukturellen Anforderungen sind bei der Kostenbewertung zu berücksichtigen.

Der Bauplatz in Hanglage ermöglicht einen kompakten Baukörper über zwei Geschosse, der auf beiden Ebenen barrierefrei erschlossen werden kann. Technisch aufwendige Vertikalerschließungen über Aufzüge, deren Errichtung und Betrieb sehr kostenintensiv sind, können so reduziert werden. Zudem können Entfluchtungskonzepte für den Brandfall sowie der Schulalltag mit körperlich-motorisch eingeschränkten Schüler*innen deutlich vorteilhafter gestaltet werden. Insofern entsteht allein durch die Hanglage kein signifikanter Mehraufwand.

Anders als die Beschwerde suggeriert, muss der LVR auch in Ansehung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung nicht immer die „billigste“ Lösung wählen. Die Entscheidung für einen bestimmten Schulstandort ist – ebenso wie im Falle der allgemeinen Schule – das Ergebnis eines abgewogenen Entscheidungsprozesses, siehe oben, der im vorliegenden Fall auch die Zustimmung des Landschaftsausschusses (vgl. Vorlage 15/3220, Anlage 6) gefunden hat.

Alternative Mittelverwendungen wurden im Rahmen der Schulentwicklungsplanung und der Prüfung nichtbaulicher Maßnahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt. Dauerhafte Miet- oder Interimslösungen sowie eine Verteilung der Schüler*innen auf bestehende Standorte hätten entweder zu deutlich höheren Folgekosten oder zu qualitativen Einschränkungen der Beschulung geführt. Der Neubau stellt daher auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die sachgerechteste Form der Aufgabenerfüllung dar.

Die in diesem Zusammenhang von der Beschwerde angeführte Möglichkeit der Beschulung in den vor Ort bestehenden allgemeinen Schulen ist angesichts nachfolgender Ausführungen keine belastbare Alternative. An Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung wird ein hoher Anteil der Schüler*innen mit einer Mehrfachbehinderung oder Schwerstbehinderung beschult. An die Beschulung dieser Kinder in der allgemeinen Schule werden daher hohe Anforderungen gestellt, damit ihnen auch dort eine gleichwertige Bildung und Förderung zuteilwerden kann wie an den speziell auf ihre Belange ausgerichteten Förderschulen. An den Förderschulen werden die Schüler*innen durch den kooperativen Einsatz qualifizierter pädagogischer, therapeutischer und pflegerischer Kräfte unterstützt und gefördert. Insbesondere Kinder und Jugendliche mit deutlich erhöhtem Pflege- und Therapiebedarf sowie geringer Belastbarkeit und Kompensationsfähigkeit benötigen in hohem Umfang individuelle Förderung und Aufmerksamkeit. Dieser notwendige Personaleinsatz muss an einer allgemeinen Schule sichergestellt werden, um bei der Beschulung der Schüler*innen zwangsläufig eine erhebliche Qualitätsreduzierung zu vermeiden.

Die Gebäude der allgemeinen Schulen müssen zudem bauliche und räumliche Voraussetzungen erfüllen, um diesen Kindern eine Beschulung zu ermöglichen. So bedarf es der baulichen und räumlichen Berücksichtigung behindertenspezifischer Anforderungen, wie z. B. in Zugangs-, Sanitär- und Pflegebereichen, um eine Beschulung dieser Klientel an der allgemeinen Schule umsetzen zu können. Für die Schüler*innen bedarf es vor Ort geeigneter Differenzierungs- und Klassenräume, die barrierefrei erreichbar sein müssen und die Entfluchtung des Gebäudes ist auf mobilitätseingeschränkte Personen anzupassen. Erfahrungsgemäß ist dies an der Mehrheit der allgemeinen Schulen aufgrund der Raumkapazitäten und der baulichen Gegebenheiten nicht möglich.

II.4 Kommunales Selbstverwaltungsrecht der Kreise

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht wird durch die Errichtung der Förderschule nicht beeinträchtigt. Der LVR handelt innerhalb seines eigenen, gesetzlich begründeten Aufgabenbereichs und tritt nicht als zu den Gemeinden konkurrierender Schulträger auf.

Die Schulentwicklungsplanung des LVR ersetzt keine kommunale Schulentwicklungsplanung und greift nicht in die Zuständigkeiten der örtlichen Schulträger ein. Der LVR nimmt eine eigenständige, gesetzlich zugewiesene Aufgabe wahr. Vielmehr wird durch das überörtliche Angebot die kommunale Ebene entlastet und in die Lage versetzt, sich auf ihre Aufgaben im Bereich der allgemeinen Schulen und des Gemeinsamen Lernens zu konzentrieren. So verdeutlichte der Bürgermeister der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid bei der Unterzeichnung des gemeinsamen „Letter of Intent“ am 20.01.2026, dass mit diesem Projekt ein wichtiger Beitrag für die Bildungsinfrastruktur in der Region geleistet werde. Die neue Förderschule werde nicht nur dringend benötigte Schulplätze schaffen, sondern als moderner und inklusiver Lernort auch neue Maßstäbe setzen. Er freue sich, dass man gemeinsam mit dem LVR und der Gemeinde Much diesen zukunftsweisenden Weg gehe. Der Kämmerer und Leiter des Amtes für Finanzmanagement der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Johannes

Hagen, ergänzte, dass das Innovations-Quartier Neunkirchen-Süd für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung stehe. Die Integration einer Förderschule in dieses Konzept unterstreiche den Anspruch, einen lebendigen Standort zu schaffen, der Bildung, Innovation und gesellschaftliche Teilhabe miteinander verbinde. Man sei stolz darauf, dieses wichtige Vorhaben ermöglichen zu können.

III. Schreiben des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom 29.01.2026 in Sachen Aufsicht über den Landschaftsverband Rheinland zum Beschluss zur Errichtung einer Förderschule in Neunkirchen-Seelscheid

Soweit das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) mit seinem Schreiben (Anlage 9) vor allem den Gesetzgeber adressiert, indem z.B. die Zulässigkeit der im SchulG NRW vorgesehenen Wahlfreiheit hinsichtlich des Förderortes in Frage gestellt oder die Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention durch das Land NRW angemahnt wird, bitte ich um Verständnis, dass der LVR angesichts der hier bestehenden Zuständigkeiten keine Stellungnahme abgibt.

Zu an den LVR gerichteten Kritikpunkten wird wie folgt Stellung genommen:

Das DIMR führt an, die Berechnung des LVR, dass Eltern sich für Förderschule entscheiden würden, sei nicht nur unbelegt, sondern auch falsch. Beides ist nicht richtig, da die Anwahl der Förderschule durch die Sorgeberechtigten faktisch gegeben ist und der LVR eine faktenbasierte Schulentwicklungsplanung betreibt (vgl. hierzu ausführlich unter II.1), bei der die Anwahl der Förderschule und weitere Rahmenbedingungen zu bewerten sind, um zu einer verlässlichen Planungsgrundlage zu kommen.

Ferner führt das DIMR an, der LVR solle in den Ausbau inklusiver Angebote investieren. Unter der Annahme, dass hierunter Investitionen in Angebote des Gemeinsamen Lernens an Grund- und weiterführenden Schulen zu verstehen sind, so ist dies dem LVR als Schulträger aufgrund der landesgesetzlich übertragenen Zuständigkeiten nicht gestattet.

Das DIMR führt zudem an, der LVR missachte das Recht der Kinder mit Behinderung auf inklusive Bildung und gemeinsames Lernen. Diese Aussage weisen wir deutlich zurück. Der LVR hat sich bereits im Jahr 2014 mit dem Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ selbst wertorientierte und handlungsleitende Ziele gesetzt, um Angebote und Dienstleistungen so zu entwickeln, dass sie die Belange und Rechte von Menschen mit und ohne Behinderungen berücksichtigen. Den Kern des Aktionsplans bilden die zwölf strategischen Zielrichtungen, mit denen die bedeutenden menschenrechtlichen Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention dauerhaft in der Arbeit des LVR verankert sind und die den Schutz des Kindeswohls und der Kinderrechte explizit einschließen. Die Bildungsentscheidungen junger Menschen und ihrer Sorgeberechtigten fallen gleichwohl nicht in die Kompetenz des LVR.

Weitergehende Informationen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im LVR finden sich unter:

https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/aktionen/inklusion_und_menschenrechte/inklusion_und_menschenrechte_3/inklusion_und_menschenrechte.jsp

IV. Zusammenfassende Einordnung

Der Neubau der Förderschule ist Ausdruck einer verantwortungsvollen Aufgabewahrnehmung des LVR. Er dient der Sicherstellung der Schulpflicht und der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern mit schweren Behinderungen und komplexen Unterstützungsbedarfen, für die andere schulische Angebote realistisch nicht zur Verfügung stehen.

Mit dem Vorhaben überschreitet der LVR weder seine Rechte, noch verletzt er die im Beschwerdeschreiben vorgetragene Rechte bzw. gesetzlichen Pflichten.

Abschließend möchte ich noch einmal die Gelegenheit nutzen, dem Beschwerdeführer und Ihnen zu versichern, dass der Ausbau der Inklusion in und durch allgemeine Schulen auch für den LVR von besonderer Bedeutung ist. Der LVR nutzt die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und die hier bestehenden, gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen, um die inklusive Beschulung an Grundschulen und weiterführenden Schulen auch weiterhin voranzutreiben und immer mehr Kindern zu ermöglichen. Dies kann zum Schutz der Kinder und Jugendlichen aber nur im Wege des Miteinanders von allgemeinen Schulen und Förderschulen gelingen und bedarf des planvollen, bedarfsorientierten Vorgehens einschließlich begleitender gesetzgeberischer Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Alexandra Schwarz

Anlagen:

- Anlage 1: Kommunalaufsichtsbeschwerde
- Anlage 2: Vorlage 14/3218
- Anlage 3: Vorlage 15/1072
- Anlage 4: Vorlage 14/3817/2
- Anlage 5: Vorlage 15/2910
- Anlage 6: Vorlage 15/3220
- Anlage 7: Vorlage 14/2563
- Anlage 8: Vorlage 14/1850
- Anlage 9: Schreiben Deutsches Institut für Menschenrechte